

Allgemeine

# UHRMACHER-ZEITUNG.

**Erscheint**

am 1. und 15. jeden Monats.

**Abonnementspreis** vierteljährlich 1,25 Mark  
bei allen  
Post-Anstalten und Buchhandlungen.



**Preis der Anzeigen:**

Die viergespaltene Petit-Zeile 20 Pfg.,  
bei Wiederholungen Rabatt.

Beilagen nach Uebereinkunft.

**Organ des Deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Verbandes.**

Für die Redaction verantwortlich F. C. Schulte, Berlin N., Hagenauerstr. 5. — Druck u. Verlag v. H. Richter, Fürstenwalde (Spree).

Hauptvertretungen im Auslande, welche namentlich Abonnements auf die „Allgemeine Uhrmacher-Zeitung“ annehmen: London E. C., American Waltham Watch Co., Waltham Buildings Holborn Circus. Wien, R. Lechner, Graben 31. Zürich, Orell Füssli & Co. New-York, S. Zickel, 19 Dey Street. The International News-Company, 29 und 31 Beckman Street. Kopenhagen, Hüst & Sohn, Gothersgade 49. Brüssel, C. Muquardt, rue des Paroissiens 18—22. Amsterdam, Seyffardt'sche Buchhandlung.

VI. Jahrg.

Fürstenwalde (Spree), den 1. October 1893.

No. 19.

## A u f r u f.

An alle Gönner, Freunde, sowie Mitglieder des Verbandes ergeht hierdurch die freundliche Bitte, nach Kräften für die Erweiterung unserer Bibliothek durch Zuweisung von Büchern oder Fachschriften Sorge zu tragen und uns in der Erreichung dieses Zweckes helfend zu unterstützen.

Besonders an die Herren Meister, Verleger von Fachzeitschriften und Herren Grossisten unserer Branche richten wir die höfliche Bitte, zu Gunsten der Allgemeinheit, zur Förderung unseres Handwerks und zur Hebung des Wissens der jüngeren Mitglieder unseres Faches ein kleines Opfer zu bringen.

Ist doch schon so manches grossartige Werk durch eine freiwillige Spende geschaffen, warum sollte dieses nicht auch innerhalb unseres Gewerbes möglich sein, nochzumal, wo die Früchte derselben auch den Gebern in gewisser Beziehung wieder zu Gute kommen.

Aber auch an den besser gestellten Theil unserer Collegen richtet sich unsere Bitte; mögen auch sie einmal ihre Opferwilligkeit durch Stiftung eines Buches oder Zeitschrift zeigen und dadurch ihren Corpsgeist betheiligen.

Jede Gabe an Büchern, ob alt oder neu, Fachzeitschriften, ob vollständig oder unvollständig, wird dankend entgegen genommen und über den Empfang im Organ quittirt werden.

Alle Sendungen wolle man gütigst an den Schriftführer des Verbandes C. Schulte, Berlin N., Hagenauerstrasse 5, richten.

Der Vorstand des deutschen Uhrmacher-Gehilfen-Verbandes.  
G. Gohle, I. Vorsitzender.

### Nochmals die Regierungsvorschläge für die Organisation des Handwerks und Regelung des Lehrlingswesens.

Obschon in voriger Nummer auszugsweise die Vorschläge der Regierung kurz angeführt worden sind, so halten wir es doch bei der Wichtigkeit der Vorlage für angemessen, nochmals und zwar eingehender darauf zurückzukommen, indem wir ohne jede Kürzung die Vorschläge der Regierung nachstehend wiedergeben. Der Zweck der vollständigen Wiedergabe der Vorlage soll der sein, dass sich jeder Colleague genügend über die Bedeutung und Tragweite der Regierungsvorlage orientiren und ein eigenes Urtheil bilden kann, ehe er einer Versammlung beiwohnt und dort sein Votum abgibt.

Wir halten die Regierungsvorschläge für eine passende und glückliche Gelegenheit, unsere Klagen und Wünsche in einer ausführlichen Denkschrift zusammengefasst, direct in die Hände der Regierung gelangen zu lassen. Die Anregung der Regierung zeigt uns, dass man die unglückliche Lage des Handwerks kennt und dass man gewillt ist, helfend einzutreten, sofern aus dem Handwerkerstande geeignete Mittel und Wege angezeigt werden. Die Regierungsvorschläge sollen nun hierzu die passende Gelegenheit abgeben, wenigstens wollen wir sie als solche betrachten und versuchen, ob sich unsere Wünsche mit der Regierungsvorlage vereinigen lassen oder ob wir sie in andere Form kleiden müssen.

In der nächsten Nummer werden wir dann auch die Erläuterungen zum Abdruck bringen, welche die Regierung den einzelnen Ab-

schnitten beigefügt hat. Die Vereine und Mitglieder ersuchen wir um baldgefällige Meinungsäusserung.

#### A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

I.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt.

##### I. Fachgenossenschaften.

###### Zuständigkeit.

II.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29 bis 30, 31 bis 37 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschliesslich des Musiker-Gewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmässig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen.

Durch Beschluss des Bundesraths kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden.

III.

Durch Beschluss des Bundesraths können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen